

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

25. Jahrgang

Nr. 08

Templin, den 30.04.2013

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 35/12 „Am Feldbruch“	1
Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens	2
Abstimmungsbekanntmachung	3

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 35/12 „Am Feldbruch“ in der Fassung vom April 2013 gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 25.04.2013

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 35/12 „Am Feldbruch“**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 24.04.2013 den Bebauungsplan Nr. 35/12 „Am Feldbruch“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan am 30.04.2013 rechtswirksam.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 35/12 „Am Feldbruch“ mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn Sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 35/12 „Am Feldbruch“ schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Nr. 1 und 3 sowie § 44 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Templin, den 25.04.2013

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Gegen den Abriss des Bettenhauses des ehemaligen Ferienheimes „Salvador Allende“ um eine neue Nutzung zu ermöglichen.

### **Gegenstand: - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2012 über den Abriss des Bettenhauses -**

Das Bürgerbegehren wurde fristgemäß nach der Veröffentlichung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung in der Zeit vom 23.01.2013 bis zum 20.03.2013 durchgeführt.

Die Unterschriften wurden termingerecht geleistet.

Am 15.03.2013 wurden insgesamt **4030 Eintragungen** eingereicht.

Von den 4030 Eintragungen sind

**2 309 gültige Stimmen**

1 721 ungültige Stimmen.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) muss das Bürgerbegehren von 10% der wahlberechtigten Bürger der Stadt Templin unterzeichnet sein. Die erforderliche Zahl der gültigen Stimmen lag bei **1.418**. Damit ist die Zahl der gültigen Stimmen für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erreicht. Die endgültige Prüfung dieses Ergebnisses erfolgte in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung der Wahlleiterin (§ 81 Abs. 6 Bbg Kommunalwahlgesetz).

Die Stadtverordneten haben am 24.04.2013 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt. Ein Bürgerentscheid ist durchzuführen.

gez. Ute Stahlberg  
Wahlleiterin

## Abstimmungsbekanntmachung

Gemäß § 81 Abs. 7 BbgKWahlG wird am **23. Juni 2013** ein **Bürgerentscheid** zum zulässigen Bürgerbegehren, festgestellt durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2013, zum

-Abriss des Bettenhauses des ehemaligen Ferienheimes „Salvador Allende“-

durchgeführt.

Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:

„ Sind Sie gegen den Abriss des Bettenhauses des ehemaligen Ferienheimes „Salvador Allende“, um eine neuen Nutzung zu ermöglichen?“

Die Frage ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Jeder wahlberechtigte Einwohner der Stadt Templin hat in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Möglichkeit, diese Frage zu beantworten.

Eine Briefwahl ist möglich.

Templin, den 26.04.2013

gez. Ute Stahlberg  
Wahlleiterin

**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.